

Präambel

Es gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer/Lieferanten (im Folgenden auch HSH) und dem Auftraggeber/Besteller die nachfolgend beschriebenen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich in einem Angebot von HSH abweichende Bedingungen benannt sind. Im kaufmännischen Verkehr gilt spätestens die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen als Anerkennung dieser Bedingungen.

§1 Allgemeines

(1) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers / Lieferanten werden nur anerkannt, wenn diesen durch HSH ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Ansonsten wird abweichenden Geschäftsbindungen widersprochen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von HSH.

(2) Ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung und ist bindend. Andere Rechte sind ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere das UN-Kaufrecht.

§2 Angebote, Vorleistungen

An sämtlichen im Vorfeld zu einem Vertragsangebot erbrachten Leistungen wie z.B. Konzeptionen, Lösungsansätzen, Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen, Kostenvoranschläge und Weiterem behält sich HSH seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Solche Dokumente bzw. Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HSH zugänglich gemacht werden. Sollte aus dem Vertragsangebot kein Auftrag entstehen, so sind diese Dokumente bzw. Unterlagen auf Verlangen an HSH unverzüglich zurückzugeben. Dokumente bzw. Unterlagen die HSH von dem Auftraggeber erhalten hat, werden auf Verlangen ebenfalls unverzüglich zurückgegeben. HSH gibt Unterlagen und Dokumente an Dritte nur weiter, sofern diese zulässiger Weise Lieferungen zu dem Vertragsangebot übernehmen und deren Leistungen zur Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber notwendig sind. Vertragsangebote von HSH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande wenn HSH eine Bestellung von einem Auftraggeber bzw. Besteller schriftlich bestätigt. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen des Leistungsumfangs (insb. der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart) bleiben vorbehalten, soweit sie den Auftraggeber/Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung nicht berühren. Der Auftraggeber/Besteller wird sich darüber hinaus mit weitergehenden Änderungsvorschlägen von HSH einverstanden erklären, soweit diese zumutbar sind. Verbesserungen der Produkte sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von HSH zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern HSH sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die kalkulierten Preise basieren auf dem derzeitigen Kennt-

nisstand hinsichtlich der Projektanforderungen und der vom Auftraggeber/Besteller gewünschten Leistungen. Sollten sich während der Realisierung des Auftrags deutliche Abweichungen von den vom Auftraggeber/Besteller gewünschten Leistungen oder der Projektanforderungen ergeben, so kann dies nach Absprache mit dem Auftraggeber zu einem Mehr- oder Minderpreis führen.

§3 Rechte

Allgemein: HSH behält das Recht, die erarbeiteten technischen Lösungen für weitere Projekte einzusetzen. Lösungen, die allgemein das Know-how des Prüfaufbauten, des Leiterplatten-Designs, der Schaltungsentwicklung oder der Softwareentwicklung betreffen gehen nicht in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte an der zum Einsatz kommenden universellen Prüf-/Programmier-Plattform bzgl. Hardware und Software verbleiben beim Auftragnehmer. Zusätzlich zu den o.g. Ausführungen gilt für Software des Weiteren: An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Auftraggeber darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen. Der Auftraggeber schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist kann HSH unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB verlangen. Die Berichtigung von Schreibfehlern und erkennbaren Kalkulationsirrtümern bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferbedingungen und Verzug

Lieferzeitangaben sind nur annähernd und unverbindlich. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber/Besteller erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Hierzu gehören insbesondere vom Auftraggeber beizustellende Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht im Einfluss von HSH stehen, z.B. höhere Gewalt (Feuer, Naturkatastrophen, Unruhen), Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc., obwohl HSH angemessene Vorsorge gegen den Eintritt derartiger Hindernisse getroffen hat. Auch vom Auftraggeber/Besteller verursachte Änderungen der bestellten Waren bzw. Leistungen können zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist führen. Soweit es dem Auftraggeber/Besteller zugemutet werden kann, sind Teillieferungen zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt

jede Teillieferung als selbständige Leistung. Verzögerungen wird HSH dem Kunden mitteilen. Sofern HSH von seinen Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert/informiert wird und dies nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wahlweise kann HSH in diesem Fall den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Schadens und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers/Lieferanten gegenüber HSH sind ausgeschlossen. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet HSH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde wegen des von HSH zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. Im Übrigen ist Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Lieferverzugs entsprechend der unten beschriebenen Gewährleistungsregelung beschränkt bzw. ausgeschlossen. Wird HSH die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Mängel bei Lieferanten (Bauteil Lieferanten / EMS-Dienstleister) sind ab dem Datum der Rüge bzw. Lieferschein innerhalb von 3 Wochen in Stand zu setzen. Ohne schriftliche Verlängerung der Frist behalten wir uns vor Schadensersatz mindestens in Höhe des Verkaufspreises abzurechnen. Sollte eine Instandsetzung nicht möglich sein, so ist innerhalb von 3 Wochen eine Gutschrift zu erstellen.

§ 6 Versendung und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie nachfolgend beschrieben auf den Auftraggeber/Besteller über: Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind (Übergabe Frachtführer). Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers/Bestellers werden Lieferungen durch HSH gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber/Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Gegenstände aller Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von HSH bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber/Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HSH zustehen, die Höhe aller gesicherten

Ansprüche um mehr als 25% übersteigt, wird HSH auf Wunsch des Auftraggebers einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben. Während des Bestehens des (verlängerten) Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang gestattet, zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Wiederverkäufer seinem Kunden gegenüber den Eigentumsvorbehalt sicherstellt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber/Besteller HSH unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers/Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten ist HSH zur Rücknahme nach vorheriger Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist sodann zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch HSH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, sofern HSH dies nicht ausdrücklich erklärt hat.

§8 Installation, Aufstellung und Montage sowie Abnahme

Für die Aufstellung und Montage gelten folgende Bestimmungen: Der Auftraggeber/Besteller ist für sämtliche für HSH branchenfremden Nebenarbeiten verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu übernehmen. Der Auftraggeber/Besteller hat für das Eigentum von HSH, das für die Arbeiten (Installation, Aufstellung, Montage) von HSH verwendete Material, Werkzeuge, etc. angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um einen Verlust auszuschließen. Sämtliche erforderlichen Voraussetzungen, die Durchführung der Arbeiten von HSH unabdingbar sind und in der Verantwortung des Auftraggebers/Bestellers liegen, hat dieser rechtzeitig im Vorfeld zu erfüllen. Nach Fertigstellung der Arbeiten durch HSH wird der Auftraggeber die Abnahme der Lieferung umgehend (innerhalb von max. 14 Tagen) bescheinigen. Kommt der Auftraggeber/Besteller dieser Vereinbarung nicht nach gilt die Lieferung als abgenommen. Die Abnahme gilt ebenfalls erteilt wenn der Auftraggeber/Besteller die Lieferung in Gebrauch nimmt, ggf. nach einer, mit der Auftragserteilung schriftlich vereinbarten, Testphase. Verzögert sich die Installation, Inbetriebnahme oder Montage durch Umstände, die HSH nicht zu vertreten hat, so kommt der Auftraggeber in angemessenem Umfang für die sich, daraus ergebenden Kosten auf, hierzu zählen insbesondere Wartezeiten, Reisekosten, Spesen, etc.

§ 9 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Sofern ein Dritter Ansprüche bezüglich einer Lieferung/Leistung von HSH hinsichtlich der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten erhebt kann HSH nach eigener Wahl im Rahmen der Nacherfüllung wie folgt verfahren:

- Dem Kunden wird das Recht verschafft, die Lieferung / Leistung weiter zu verwenden
- Die Lieferung/Leistung austauschen bzw. so verändern das keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können bzw. keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt.
- Sollten die zuvor genannten

Maßnahmen für HSH wirtschaftlich unangemessen sein, so kann HSH die Lieferung/Leistung zurücknehmen und einen angemessenen Wert unter Berücksichtigung von Abschreibungsgrundsätzen gutschreiben.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HSH bestehen ausschließlich dann, wenn der Auftraggeber HSH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HSH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu verantworten hat. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von HSH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von HSH gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen HSH sind ausgeschlossen. Art. § 14 (sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt v o m Vertrag.

§10 Annahme von Lieferungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet Lieferungen auch dann anzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

§11 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Mängel, hierzu gehört auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wie nachfolgend beschrieben:

1. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach der Ablieferung, sonstige Mängel innerhalb von maximal 12 Monaten nach Ablieferung, zu rügen.
2. Sämtliche Mängelrügen sind schriftlich mit einer Spezifikation des Mangels zu verfassen.
3. Es sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl von HSH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergangs liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.
4. Zahlungen durch den Auftraggeber dürfen bei einer Mängelrüge ausschliesslich in einem, dem aufgetretenen Mangel angemessenen, Umfang zurückgehalten werden.
5. HSH ist eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Wird ihm diese verweigert, ist er diesbezüglich von der Gewährleistung befreit.

6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf folgende Gegebenheiten:
 - Bei natürlicher Abnutzung
 - Bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen.
 - Bei übermäßige Beanspruchung,
 - Bei ungeeigneten Betriebsmitteln oder Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind
 - Auf nicht reproduzierbare Softwarefehler.
 - Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, maximal um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird.
8. Die oben genannten Fristen gelten nicht, soweit nicht gesetzliche längere Fristen gelten, die nicht aus schließbar sind.
9. Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen HSH und seine Erfüllungsgehilfen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§12 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Für den Projekterfolg ist die Mitwirkung des Auftraggebers besonders hinsichtlich der folgenden Punkte entscheidend:

- Zeitgerechte Lieferung von Informationen und Treffen von Entscheidungen
- Zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen Beistellungen
- Zeitgerechte Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl aller notwendigen Prüflinge.

Kommt der Auftraggeber/Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht zeitgerecht nach, dann verlängern sich Lieferfristen und alle anderweitig HSH gesetzten Fristen entsprechend, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Die aus fehlerhaften oder unvollständigen Beistellungen resultierenden Mehraufwendungen für die Fa. HSH werden nach Aufwand und vorheriger Absprache gesondert abgerechnet. Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr) werden mit einem Zuschlag von 300% berechnet.

§13 Service und Wartung

Instandhaltung und Wartung der Anlage liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Service und Wartung durch den Auftragnehmer erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel 48 Stunden an Werktagen. Hiervon ausgenommen ist der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe). Inbetriebnahmen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 (Nachtarbeit) werden mit einem Zuschlag von 300% berechnet. Gleichermaßen trifft dies für Serviceleistungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu. Instandsetzungen bzw. Prüfungen von Baugruppen die seitens eines EMS Dienstleister der HSH als „Defekt“ übergeben werden und deren Mangel auf Fehler seitens EMS-Dienstleisters zurück zu führen ist, werden zu 100% in Rechnung gestellt.

§14 Sonstige Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

(3) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn es liegt nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen keinesfalls verbunden.

(4) Schadensersatz oder Forderungen aus nicht retournierbaren Bestellungen bei Rahmenverträgen ohne vorliegende schriftlicher Bestätigungen gegenüber der HSH des Lieferanten sind unzulässig. Alle entstanden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§15 Prämien & Vermittlungsgebühr

Prämien und Vermittlungsgebühren bei Vermittlung von Projekten sind ausschließlich schriftlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Nebenabreden sind nicht zulässig.

§16 Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§17 Rahmenverträge

Lieferanten: Bei Rahmenverträgen ist es die Pflicht des Lieferanten uns mindestens quartalsmäßig über den Lagerbestand und die Kosten zu informieren. Sollte diese nicht erfolgen behalten wir uns das Recht vor, nach Beendigung eines Rahmenvertrages

etwaige Kosten/Aufrechnungen von Restmaterial zu unseren Lasten nicht anzuerkennen, da der Lieferant seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist.

Kunden: Sollte ein Kunde den Rahmenvertrag oder die Geschäftsbeziehung vorzeitig kündigen, werden alle Positionen aus der Restmenge des Rahmens zur sofortigen Auslieferung und Abrechnung gebracht. Etwaige noch offen stehenden Entwicklungskosten werden unmittelbar zum gleichen Zeitpunkt komplett in Rechnung gestellt.

§18 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von HSH Engineering.

§19 Salvatorische Klausel, Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der zuvor ausgeführten Geschäftsbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(3) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen HSH und dem Auftraggeber/Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(4) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Grefrath.

(5) Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand von HSH Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.